



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

Brüssel, den 6. April 2005
MARKT/D3/4496/2005

**ANERKENNUNG DER DIPLOME POLNISCHER KRANKENSCHWESTERN/
KRANKENPFLEGER UND HEBAMMEN¹**

Die Krankenschwestern-/Krankenpfleger-Richtlinien (77/452/EWG²; 77/453/EWG³) und die Hebammen-Richtlinien (80/154/EWG⁴; 80/155/EWG⁵) sind durch die Beitrittsakte aus dem Jahr 2003 geändert worden (http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/treaty_of_accession_2003/index.htm). Für polnische Krankenschwestern bzw. Krankenpfleger, Hebammen und Pflegehelfer gelten daher drei unterschiedliche rechtliche Regelungen.

1. AUTOMATISCHE ANERKENNUNG

Automatisch anerkannt werden die Qualifikationen, die die Mindestausbildungsanforderungen der Krankenschwestern-/Krankenpflegerrichtlinie bzw. der Hebammenrichtlinie uneingeschränkt erfüllen. Das sind folgende Abschlüsse:

Krankenschwestern/Krankenpfleger:

Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem "magister pielęgniarstwa" (Master-Diplom) – ABl. L 236 vom 23. September 2003, S. 314.

Hebammen:

¹ Dieser Text dient ausschließlich der Information, er begründet keinerlei Rechte. Er ergänzt die Unterlage MARKT/C3/6925/2004 in Bezug auf die Qualifikationen polnischer Krankenschwestern/Krankenpfleger und Hebammen.

²

http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lg=de&nb_docs=25&domain=Legislation&coll=&in_force=NO&an_doc=1977&nu_doc=452&type_doc=Legislation

³

http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lg=de&nb_docs=25&domain=Legislation&coll=&in_force=NO&an_doc=1977&nu_doc=453&type_doc=Legislation

⁴

http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lg=de&nb_docs=25&domain=Legislation&coll=&in_force=NO&an_doc=1980&nu_doc=154&type_doc=Legislation

⁵

http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lg=de&nb_docs=25&domain=Legislation&coll=&in_force=NO&an_doc=1980&nu_doc=155&type_doc=Legislation

2. ERWORBENE RECHTE

In die Beitrittsakte wurden auch besondere Bestimmungen über erworbene Rechte aufgenommen. Für erworbene Rechte polnischer Krankenschwestern/Krankenpfleger und Hebammen gelten ausschließlich diese besonderen Bestimmungen; die subsidiäre Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über erworbene Rechte ist nicht zulässig⁶.

Für Krankenschwestern und Krankenpfleger legt Artikel 4b der Richtlinie 77/452/EWG fest:

„Auf polnische Befähigungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, finden ausschließlich die folgenden Bestimmungen über die erworbenen Rechte Anwendung:

Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG nicht genügen und von Polen vor dem Tag des Beitritts verliehen wurden bzw. deren Ausbildung in Polen vor dem Tag des Beitritts aufgenommen wurde, erkennen die Mitgliedstaaten die folgenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Allgemeine Krankenpflege an, wenn diesen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die Staatsangehörigen dieser Mitgliedstaaten während der nachstehend aufgeführten Zeiträume tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in Polen ausgeübt haben:

- *Diplom des Bakkalaureats in der Krankenpflege (dyplom licencjata pielęgniarstwa) - in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung,*
- *Krankenpflegerdiplom (dyplom pielęgniarstwa albo pielęgniarstwa dyplomowanego) mit an einer medizinischen Fachschule erworbener postsekundärer Ausbildung - in den sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung.*

Die genannten Tätigkeiten müssen die volle Verantwortung für die Planung, die Organisation und die Ausführung der Krankenpflege des Patienten umfasst haben.“

Artikel 5b der Richtlinie 80/154/EWG hat denselben Wortlaut; die Qualifikationen, für die die besondere Regelung über erworbene Rechte gilt, sind hier:

⁶ Zu allgemeinen Bestimmungen über erworbene Rechte siehe Kasten 3 der Unterlage „Gegenseitige Anerkennung der Diplome der neuen Mitgliedstaaten im Rahmen der Einzelrichtlinien“ MARKT/C/3/6925/2004.

- *Diplom des Bakkalaureats zur Hebamme (dypłom licencjata położnictwa) - in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung,*
- *Hebammendiplom (dypłom położnej) mit an einer medizinischen Fachschule erworbener postsekundärer Ausbildung — sieben Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung während mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung.*

Erworbene Rechte können mithin nur für die oben aufgeführten Qualifikationen in Anspruch genommen werden. Außerdem müssen diese Abschlüsse im Rahmen einer postsekundären Ausbildung erworben worden sein, d. h. einer Ausbildung, bei der die Reifeprüfung Zulassungsvoraussetzung ist, und die Ausbildung muss an einer medizinischen Fachschule absolviert worden sein. Das geht ganz unmissverständlich aus dem polnischen Text hervor, in dem es in beiden Fällen heißt “z wykształceniem POMATURALNYM uzyskanim w zawodowej szkole medycznej”.

Es sei auch daran erinnert, dass erworbene Rechte nur geltend gemacht werden können, wenn die betreffende Ausbildung vor dem Beitrittsdatum, d. h. dem 1. Mai 2004, begonnen wurde.

Die zuständigen polnischen Behörden dürfen deshalb die in Frage stehenden Bescheinigungen nur für die oben aufgeführten Gruppen von Absolventen ausstellen, und nur wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ausstellung dieser Art von Bescheinigung - oder gar von Konformitätsbescheinigungen (die u. U. für die im Anhang der betreffenden Richtlinien⁷ aufgeführten Master-Grade in Frage kommen kann) - für andere Personengruppen würde gegen die jeweiligen Richtlinien in der durch die Beitrittsakte geänderten Fassung verstoßen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Bescheinigung nach Artikel 18b der Richtlinie 77/452/EWG oder Artikel 19b der Richtlinie 80/154/EWG weder für die oben genannten noch für andere Personengruppen ausgestellt werden kann, da diese Bestimmungen lediglich eine etwaige Änderung der Bezeichnung der automatisch anzuerkennenden Qualifikation im Anhang der Richtlinie (d. h. des Masterabschlusses) nach dem Umsetzungsdatum (1. Mai 2004) betreffen. Diese Bestimmungen sind daher für Polen nur von Bedeutung, wenn sich die Bezeichnung des Masterabschlusses in Zukunft ändern sollte. Weder Artikel 18b der Richtlinie 77/452/EWG noch Artikel 19b der Richtlinie 80/154/EWG kann in Anspruch genommen werden, um die besonderen Bestimmungen über erworbene Rechte zu umgehen.

3. ANERKENNUNG NACH RICHTLINIE 92/51/EWG ODER ARTIKEL 43 EG-VERTRAG

Berufsangehörige, die weder einen Masterabschluss noch eine der unter Punkt 2 aufgeführten Qualifikationen besitzen (d. h. die lediglich eine Ausbildung auf Sekundarniveau absolviert haben) können die Anerkennung als Pflegehelfer nach der zweiten Richtlinie über die allgemeine Anerkennungsregelung (92/51/EWG) beantragen bzw. die Anerkennung nach Artikel 43 EG-Vertrag in der Auslegung

⁷ D. h. die auf Seite 317 und 327 des Amtsblattes L 236 vom 23. September 2004 aufgeführten Masterabschlüsse, siehe oben.

des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen *Vlassopolou* (C-340/89) und *Dreessen* (C-31/00).

Sollten solche Bescheinigungen bei Behörden der Mitgliedstaaten vorgelegt werden, bitten wir, die Dienststellen der Kommission (MARKT-D3@cec.eu.int; Fax: +3222959331) unverzüglich zu benachrichtigen.